

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit vorliegender Verordnung soll die Richtlinie 89/530/EWG (Spurennährstoffe) in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Düngemittelverordnung) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert. Da die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 bereits zehnmal geändert worden ist und daher einer redaktionellen Überarbeitung bedarf, wird die Form einer Ablöseverordnung gewählt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

14.03.91

A - G - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Düngemittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 720 03 - Dü 25/91

Bonn, den 14. März 1991

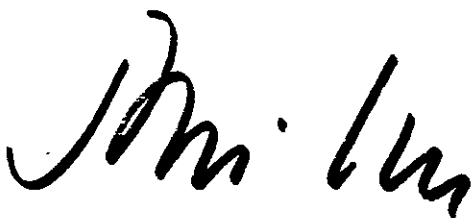
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Seiters', written in a cursive style.

Rudolf Seiters

Düngemittelverordnung

Vom 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

- (1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.
- (2) Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind.

§ 2

Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

- (1) Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gekennzeichnet sind.
- (2) Die Düngemittel müssen mit den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.
- (3) Die Düngemittel dürfen nur dann mit der Bezeichnung "EWG-DÜNGEMITTEL" gekennzeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 2 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.
- (4) Zulässige Angaben nach Anlage 2 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Angaben nach Anlage 2 Nr. 2.3 bis 2.6 müssen von Angaben nach Anlage 2 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.

(5) Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole verwendet worden sein:

Stickstoff	N	Natrium	Na
Phosphat	P ₂ O ₅	Schwefel	S
Kaliumoxid	K ₂ O	Bor	B
Calcium	Ca	Eisen	Fe
Calciumoxid	CaO	Kobalt	Co
Calciumcarbonat	CaCO ₃	Kupfer	Cu
Magnesium	Mg	Mangan	Mn
Magnesiumoxid	MgO	Molybdän	Mo
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	Zink	Zn

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat können außer in der Oxidform oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben sein. Dabei müssen die Gehalte wie folgt umgerechnet sein:

P ₂ O ₅	x	0,436	=	P (Phosphor)	CaCO ₃	x	0,4	=	Ca
K ₂ O	x	0,83	=	K (Kalium)	MgO	x	0,6	=	Mg
CaO	x	0,715	=	Ca	MgCO ₃	x	0,288	=	Mg.

(6) Werden die Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist. Außerdem müssen bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen angegeben sein.

(7) Werden Düngemittel, die nicht nur Spurennährstoffe enthalten und für die eine Verpackung nicht vorgeschrieben ist, in Teilmengen von nicht mehr als 25 kg aus einer gekennzeichneten Partie abgegeben, so ist eine Kennzeichnung entbehrlich. Auf Verlangen sind dem Empfänger die in Anlage 2 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Angaben bei der Übergabe schriftlich zu machen.

§ 3**Kennzeichnung von Düngemitteln, die keinem zugelassenen
Düngemitteltyp entsprechen**

Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, ausgenommen Wirtschaftsdünger, dürfen zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Zweckbestimmung und bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes außerdem der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind. Weitere Angaben sind zulässig.

§ 4**Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen**

(1) Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, Wirtschaftsdünger nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes und Torf (Natur- und Hilfsstoffe) dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sind. Weitere Angaben sind zulässig. Die Kennzeichnung eines Pflanzenhilfsmittels darf nicht den Eindruck erwecken, als sei es ausschließlich dazu bestimmt, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen. Die Kennzeichnung ist bei Wirtschaftsdüngern, auch wenn sie aufbereitet sind, nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb, in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

(2) Enthält die Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen Angaben über Nährstoffgehalte, so müssen sie in Gewichtsprozenten, bei Kultursubstraten jedoch in Milligramm je Liter, angegeben sein. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ungefähre Gehaltsangaben sind zulässig, wenn auf mögliche Schwankungen hingewiesen wird.

§ 5**Art der Kennzeichnung**

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 bis 6 und den §§ 3 und 4 müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein. Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen, die in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht sind, müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. Andernfalls müssen die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder

einem Warenbegleitpapier gemacht sein, von denen mindestens ein Stück der Ware beigelegt ist.

(2) Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Solange Düngemittel und Natur- und Hilfsstoffe vom Hersteller unverpackt vorrätig gehalten werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 2 Nr. 1.1 - bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte - sowie die Angaben nach Anlage 2 Nr. 1.4 gemacht sind. Werden Natur- und Hilfsstoffe schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot von den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben die dort in den Nummern 1.1 und 1.2 aufgeführten Angaben gemacht sind.

(5) Bei nicht als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln und bei Natur- und Hilfsstoffen, die zum Zwecke der Abgabe an andere eingeführt werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach der Einfuhr, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 6

Toleranzen

(1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 4 aufgeführten Toleranzen festgesetzt. Sind in Anlage 1 keine Höchstgehalte für typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten festgesetzt, so dürfen die angegebenen Gehalte auch über die nach Satz 1 festgesetzten Toleranzen hinaus überschritten werden. Andere Toleranzen werden nicht eingeräumt.

(2) Die Toleranzen gelten nicht für in Anlage 1 festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte.

§ 7

Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Düngemittel oder
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Natur- oder Hilfsstoffe

in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder

2. entgegen § 7 Düngemittel in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Düngemittel in den Verkehr bringt.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Düngemittel der Typen "PK-Dünger, Kaliumglühphosphat", "Rohphosphat mit Spurennährstoffen" sowie Düngemittel mit Spurennährstoffen (Anlage 1 Abschnitt 4) dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 nach den Vorschriften der in § 10 Satz 2 Nr. 1 genannten Verordnung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Düngemittel, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt worden sind oder hergestellt werden, dürfen dort bis zum 30. Juni 1992 abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 5 und 7 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kennzeichnung und Verpackung den Vorschriften genügt, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 2020),
2. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1010).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

Düngemitteltypen

Vorbemerkungen

- 1) Im Sinne dieser Anlage ist Siebdurchgang der Feinheitstyp, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgebilde mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze.
- 2) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EWG-Düngemittel bezeichnet sein. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs "Ammoniumnitrat", die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie
 1. hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) geändert worden ist, für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und
 2. den in Anhang IV Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.
- 3) 1. Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:
 - 2 % Magnesiumoxid oder 1,2 % Magnesium,
 - 2,2 % Natrium,
 - 2 % Schwefel.

Dabei müssen angegeben sein:

 - a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;
 - b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.

2. Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7 % Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.
3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 muß die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe "mit ..." sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Düngemittel mehrere der Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1

Minerale Einnährstoffdünger

1. Stickstoffdünger

Vorbemerkung

Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

1.1 Kalkmagnesia-salpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
Chilesalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
Kalksalpeter	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	*
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*
1.2 Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	*

Die Düngemittel darf als "Schwefelsaures Ammoniak" bezeichnet sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
			4	5	6
1.3 Dicyandiamid-haltiges Ammonsulfat	20 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Dicyandiamid, Ammoniumsulfat	
Stickstoff-Magnesia	19 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N;	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat [Dolomit], Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein
	5 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid		
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N;	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	*
	5 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid		
1.4 Ammonnitrat-haltiger Ammonsyn-genit	13 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff 2 bis 4 % N; Gehalt an Ammoniumstickstoff 10 bis 12 % N; Gehalt an Calcium 10 bis 12 % Ca; Gehalt an Schwefel, als Sulfat, 17 bis 20 % S	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Ammoniumsogenit als Träger des verzögert wirkenden Ammoniumstickstoffs; Mischen von Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat und Calciumsulfathydrat oder Calciumsulfat und Wasser sowie Körnern des zu Ammoniumsogenit reagierenden Gemisches	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	* Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig an Anwender abgegeben werden; das Düngemittel darf als "Kalkammonsalpeter" bezeichnet sein, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20 % enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben
Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, mindestens 70 % kunststoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	
Dicyandiamidhaltiger Ammoniumsulfat-salpeter	24 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N, Nitratstickstoff 3 % N	Dicyandiamid, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	
Ammoniumsulfat-salpeter	25 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.5 Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff 1 % bis 3 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
1.6 Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff	30 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 2 % N, Carbamidstickstoff 15 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid	
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Carbamid	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.7 Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratsstickstoff 4 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Gehalt an Kupfer darf 0,1 % Cu, der an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratsstickstoff dürfen angegeben sein
Crotonylidendiarnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratsstickstoff 4 % N	Crotonylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratsstickstoff darf angegeben sein
Isobutylidendiarnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratsstickstoff 4 % N	Isobutylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratsstickstoff darf angegeben sein
Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiarnstoff	Isobutylidendiarnstoff, Carbamid	
Formaldehyd-harnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehyd-harnstoff	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoff-Formaldehydharnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	
1.8 Kalksalpeter-Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1 % N	Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein
Ammoniakwasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist
Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10 % beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratsstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratsstickstoff, mindestens 80 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratsstickstoff	Carbamid, Nitrat	
Stickstoffdünger-Lösung	15 % N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratsstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1 % betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratsstickstoff; Höchstgehalt an Bluret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "bluretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Bluret 0,2 % nicht überschreitet
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	26 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratsstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitratsstickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratsstickstoff; Höchstgehalt an Bluret 0,5 %	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	* Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "bluretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Bluret 0,2 % nicht überschreitet
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Phosphatdünger

Vorbemerkung

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

2.1 Superphosphat 16 % P_2O_5 neutral-ammoniträtlöseliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat Phosphat bewertet als neutral-ammoniträtlöseliches P_2O_5 ; mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlenen Rohphosphats mit Schwefelsäure *

Konzentriertes Superphosphat 25 % P_2O_5 neutral-ammoniträtlöseliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat Phosphat bewertet als neutral-ammoniträtlöseliches P_2O_5 ; mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlenen Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure *

Triple-Superphosphat 38 % P_2O_5 neutral-ammoniträtlöseliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat Phosphat bewertet als neutral-ammoniträtlöseliches P_2O_5 ; mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlenen Rohphosphats mit Phosphorsäure *

2.2 Glühphosphat 25 % P_2O_5 alkalisch-ammoniträtlöseliches Phosphat alkalisch-ammoniträtlöseliches Phosphat Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniträtlöseliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm Alkalicalciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kiesel-säure auf Rohphosphat *

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.3 Dicalciumphosphat	38 % P_2O_5	alkalisch-ammoniumlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumlösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällen mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	*
2.4 Thomasphosphat	10 % P_2O_5	In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	*
2.5 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	*
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16 % P_2O_5 6 % MgO	mineralsäurelösliches Phosphat; wasserlösliches Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.6 Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Mono-Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	
2.7 Aluminium-Calciumphosphat	30 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoniumtratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoniumtratlöslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	*
2.8 Rohphosphat, gemahlen	23 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,16 mm muß angegeben sein
Weicherdige Rohphosphat	25 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	* Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muß angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 ; mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugabe von Magnesiumsulfat	
	6 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
2.9 Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	14 % P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein
	40 % $CaCO_3$	Calciumcarbonat		a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung			besondere Bestimmungen
				1	2	3	
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	14 % P_2O_5 40 % $CaCO_3$	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 98 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm			Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	14 % P_2O_5 30 % $CaCO_3$ 15 % $MgCO_3$	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$; Magnesium bewertet als $MgCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm			Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	2	3	4	5	6
3. Kalidünger					
3.1 Kalihrohsalz	10 % K_2O 5 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalihrohsalz	*
Angereichertes Kalihrohsalz	18 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kalihrohsalz, Kaliumchlorid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
3.2 Kaliumchlorid	37 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalihrohsalzen	*
Kaliumchlorid mit Magnesium	37 % K_2O 5 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalihrohsalzen, Zugesen von Magnesiumsalzen	*
3.3 Kaliumsulfat	47 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kieserit mit Kaliumsulfat	8 % MgO 8 % K ₂ O Insgesamt 20 %	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	*
Kaliumsulfat mit Magnesium	22 % K ₂ O 8 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	*
3.4 Rückstandkali	20 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt; die Art der Kalirückstände muß angegeben sein; das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein; der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten
Rückstandkali-Suspension	20 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze, Vinasse; aus Rückständen der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Vorbemerkung

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO_3 gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO_3 einen Teil MgCO_3 enthält.

4.1 Kohlensäurer Kalk (Kohlensäurer Magnesiumkalk)

75 % CaCO_3 Calciumcarbonat

Kalk bewertet als CaCO_3 ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO_3 mindestens 10 %; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß

Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts

Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensäurer Magnesiumkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	65 % CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 : Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm; 50 % bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzungen in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugabe von Torf, auch Zugabe von Azotobacter	Das Düngemittel darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g. bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65 % CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 : Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm; 50 % bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3 %	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit weicherdlgem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdlgem Rohphosphat)	65 % CaCO_3 3 % P_2O_5	Calciumcarbonat; mineralisäurelösliches Phosphat; in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als mineralisäurelösliches P_2O_5 ; mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zugeben von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdlgem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdlgem Rohphosphat" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO_3 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel muß mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein; auf einen Gehalt an Kali darf hingewiesen sein, wenn dieser, bewertet als K_2O , mindestens 3 % beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65 % CaCO_3 5 % P_2O_5	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoniumnitrat-lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumnitratlösliches P_2O_5 ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO_3 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate müssen angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.2 Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesium-Branntkalk), (Magnesium-Branntkalk, körnig)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Branntkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel darf als "Branntkalk, körnig" oder "Magnesium-Branntkalk, körnig" bezeichnet sein, wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stückkalk (Magnesium-Stückkalk)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Stückkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist
4.3 Löschkalk (Magnesium-Löschkalk)	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 80 % bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Löschkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens 1/2 des angegebenen Gehalts als Oxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,4 mm, 50 % bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensaurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen oder teilweises Brennen von Kalkstein oder Dolomit	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Mischkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist
4.4 Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als "Hüttenkalk, körnig" bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm; 75 % bei 1,6 mm; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis "Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich	Silicate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel muß mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konvertierkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 % c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Abstreben zerfallener Konverterschlacke oder c) Abstreben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle, deren Silicatgehalt, bewertet als SiO ₂ , mindestens 20 % beträgt	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b "Abgesiebte Konverterschlacke", Buchstabe c "Pfannenschlacke"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; In 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen-, und Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugaben aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als "Konverterkalk mit Phosphat, körnig" bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgenommen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm
4.5 Geflügelkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt
Kalt-Branntkalk (Kalt-Magnesium-Branntkalk)	65 % CaO 10 % K ₂ O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Branntkalk und Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kalt-Magnesium-Branntkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt an CaO erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rückstandkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: mg/kg Blei 200 Cadmium 6 Nickel 100 Quecksilber 4 Thallium 2
Carbokalk	45 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohrsaff gefällter Niederschlag	
4.6 Magnesium-Gesteinsmehl	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm, 65 % bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		1	2			

5. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

5.1 Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid		
Calciumchlorid-Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid		*
5.2 Magnesiumsulfat	15 % MgO 11 % S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O)		*
Kieserit	24 % MgO 18 % S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat-Monohydrat		*
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat	8 % MgO 6 % K ₂ O Insgesamt 20 %	Gesamt-Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat		Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk		Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konzentrierter Magnesiumdünger	70 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	
5.3 Magnesiumchlorid-Lösung	8 % Mg	wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	*
Magnesiumdünger-Suspension	15 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt
5.4 Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	*
Calciumsulfat	14 % S 18 % Ca	Schwefel; Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Die Angabe des Calciumgehalts ist wahlfrei

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 2

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- 1) Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so muß diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
- 2) Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.
- 3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet.

Tabelle 1

Stickstoffformen

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. Gesamtstickstoff | 6. Crotonylidendiarnstoff |
| 2. Nitratstickstoff | 7. Formaldehydarnstoff |
| 3. Ammoniumstickstoff | 8. Isobutylidendiarnstoff |
| 4. Carbamidstickstoff | 9. Dicyandiamidstickstoff |
| 5. Cyanamidstickstoff | |

Tabelle 2

Phosphatlöslichkeiten

(Angabe als P_2O_5 oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5
4. mineralsäurelösliches P_2O_5 , ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5
10. in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P_2O_5

Tabelle 3

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigelegt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozente)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P_2O_5 ¹⁾		2		Thomasphosphat Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P_2O_5 ¹⁾		1; 3		
Rohphosphat	"mit Rohphosphat"	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	"mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat"	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
Aluminiumcalciumphosphat	"mit Aluminiumcalciumphosphat"	1 ²⁾ 7	2 5 ³⁾	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	"mit Glühphosphat"	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	"mit Thomasphosphat"	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	"mit weicherdigem Rohphosphat"	8		andere Phosphatarten

1) Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten.

2) Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

3) nach Abzug der Wasserlöslichkeit

Tabelle 4

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Für mineralische Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung "EWG-DÜNGEMITTEL" erfüllen, gilt Tabelle 3.

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P_2O_5		2		Thomasphosphat Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat,
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P_2O_5		1; 3		teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	"mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil"	9	Löslichkeit 1: 2 %	andere Phosphatarten
Thomasphosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten
Dicalciumphosphat	"mit Dicalciumphosphat"	5		andere Phosphatarten

Tabelle 5
Siebdurchgänge

	Siebdurchgang %	bei ... mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

1. NPK-Dünger

NPK-Dünger

3 % N
5 % P_2O_5
5 % K_2O
insgesamt 20 %

Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5
Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8
wasserlösliches Kaliumoxid

Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3;
Siebdurchgänge nach Tabelle 5

auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

*

NPK-Dünger

3 % N
5 % P_2O_5
5 % K_2O
insgesamt 20 %

Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5
Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9
wasserlösliches Kaliumoxid

Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4

auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger, umhüllt					
	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff, mindestens 70 % der Granulate müssen kunststoffumhüllt sein	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	Insgesamt 20 %				
NPK-Dünger, verkapselt					
	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	Insgesamt 20 %				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Lösung	2 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	3 % P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1			
	3 % K ₂ O Insgesamt 15 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	4 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	4 % K ₂ O Insgesamt 20 %	wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Zugabe von kohlensaurem Magnesiumkalk	
	4 % P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5			
	4 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO 10 % CaCO ₃ insgesamt 35 %	Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat			
	2. NP - Dünger				
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. NK-Dünger

NK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	Insgesamt 18 %				
NK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10 % beträgt
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO Insgesamt 20 %	Gesamt-Magnesiumoxid			
NK-Dünger-Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	Insgesamt 15 %				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger-Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet
4. PK-Dünger					
PK-Dünger	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgang nach Tabelle 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
PK-Dünger	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			
PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk	10 % P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4;	durch Mischen gewonnener PK-Dünger, Zugeben von kohlensaurem Kalk, auch aus Meeresalgen	
	10 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	40 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		2	3		5	
1				4		6
PK-Dünger-Lösung	5 % P_2O_5	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1				
	5 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid				
	Insgesamt 18 %				auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
PK-Dünger-Suspension	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3		Gehaltsangabe und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		
	5 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid			auf chemischem Wege und durch Suspenderen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	Insgesamt 18 %					
PK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	5 % P_2O_5	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5		Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid			durch Suspenderen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, Zugabe von kohlensaurem Magnesiumkalk	
	2 % MgO 10 % $CaCO_3$ Insgesamt 35 %	Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		1	2			

Abschnitt 3

Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Vorbemerkungen

- 1) Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.
- 2) Der Chromgehalt darf 0,5 % nicht überschreiten; Chrom (VI) darf nicht enthalten sein.
- 3) Rizinusesschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusesschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

Organischer Stickstoffdünger	5 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidenharnstoff, Isobutylidenharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß angegeben sein	Bei Zugabe von Crotonylidenharnstoff, Isobutylidenharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
Organischer Stickstoffdünger	14 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes, Trocknen	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederkäuer) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Knochenmehl, entfettet	3 % N 12 % P_2O_5	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 4 %	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugabe von Blut	
Knochenmehl, entleimt	28 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 2 %	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	
Organischer NPK-Dünger	4 % N 6 % P_2O_5 2 % K_2O insgesamt 15 %	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten a) von Guano b) tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Wirtschaftsdünger	Die Herstellungsart nach Spalte 5 muß angegeben sein
Organischer NP-Dünger	3 % N 4 % P_2O_5 insgesamt 9 %	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Wirtschaftsdüngern, Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O Insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff, auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugaben von Gesteinsmehl	Bei Zugabe von Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff, Formaldehydarnstoff oder Lignin muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
Organisch-mineralischer NP-Dünger	5 % N 5 % P ₂ O ₅ Insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff und Mischen mit Phosphatdünger	Bei Zugabe von Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger muß angegeben sein
Organisch-mineralischer NK-Dünger	5 % 5 K ₂ O Insgesamt 10 %	Gesamtstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff, und Mischen mit Kalidünger	Bei Zugabe von Crotonylendiarnstoff, Isobutyldendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;		
	1 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;		
	1 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen																
1	2	3	4	5	6																
Organisch-mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von	Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 muß angegeben sein; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: <table><tr><td></td><td>mg/kg</td><td></td><td>mg/kg</td></tr><tr><td>Blei</td><td>200</td><td>Nickel</td><td>30</td></tr><tr><td>Cadmium</td><td>4</td><td>Quecksilber</td><td>4</td></tr><tr><td>Kupfer</td><td>200</td><td>Zink</td><td>750</td></tr></table> Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a oder b muß auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit hingewiesen sein; bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe e muß der Nachweis, daß die Pilzbiomasse frei von Penicillin ist, mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen		mg/kg		mg/kg	Blei	200	Nickel	30	Cadmium	4	Quecksilber	4	Kupfer	200	Zink	750
		mg/kg		mg/kg																	
	Blei	200	Nickel	30																	
	Cadmium	4	Quecksilber	4																	
	Kupfer	200	Zink	750																	
1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	a) Siedlungsabfällen, auch Rindenhumus, unter Zugabe mineralischer Düngemittel																		
1 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ;	b) Braunkohle, auch Zugabe von Klärschlamm oder Meeresalgen, und Mischen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln																		
1 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kall bewertet als wasserlösliches K ₂ O	c) Schlempe oder Vinsasse, auch Torf, unter Zugabe mineralischer Düngemittel																		
			d) Fischabfällen unter Zugabe mineralischer Düngemittel																		
			e) Pilzbiomasse des <i>Penicillium chrysogenum</i> , frei von Penicillin, unter Zugabe mineralischer Düngemittel																		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralische Mischdünger aus Gülle	25 % organische Substanz 8 % N 3 % P_2O_5 6 % K_2O	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Gülleverlust;	Aufbereiten von Gülle durch Entwässern und Trocknen unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Die Art der verwendeten Gülle- und Mineraldünger muß angegeben sein; das Düngemittel darf keine keimfähigen Samenkörner enthalten; es dürfen nur unbedenkliche Produktionshilfsmittel verwendet werden Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: Kupfer mg/kg 200 Zink 750
		Gesamtstickstoff, organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 30 % des angegebenen Stickstoffs organisch gebundener Stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
		Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid			
		Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugabe von Gesteinsmehl	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein
Organisch-mineralische NPK-Düngersuspension	4 % N 4 % P_2O_5 4 % K_2O Insgesamt 14 %				
Organische Stickstoffdünger-Lösung	9 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationszeit, Wiederkholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein

Typenbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
			4	5	6
Organisch- mineralische Stickstoffdünger- Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Aminostickstoff 5 % N	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes unter Zugabe von Ammoniumchlorid oder Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf nur in ge- schlossenen Packungen gewerb- mäßig in den Verkehr gebracht wer- den; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengen- aufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweck- mäßige Art der Lagerung muß hin- gewiesen sein

Abschnitt 4

Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkung

1) Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so muß sein Gehalt an dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten angegeben sein, und zwar in der Form "als Chelat von ..." oder "als Komplex von ..."; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Buchstabe C kann seine Kurzbezeichnung verwendet sein.

2) Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt:

1. Chelatbildner

DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDOCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintrinessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBD ¹⁾	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	$C_{21}H_{28}O_6N_2$

oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze

2. Sonstige Komplexbildner

HEDPA ¹⁾	Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure)	$C_2H_8O_7P_2$
Zitronensäure ¹⁾		

1) nicht bei Düngemitteln, die als EWG-Düngemittel bezeichnet sind

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torfmischdünger und Organisch-mine- ralischen Mischdün- ger, ergänzt durch die Angabe "mit Spu- rennährstoff" oder er- gänzt durch die An- gabe "mit" sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennähr- stoffen	
---	---	--	---	---	--

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3, ergänzt durch die Angabe "mit Spurennährstoff" oder ergänzt durch die Angabe "mit" so wie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01 % B 0,01 % Fe 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		1	2			

B. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Vorbemerkungen

1) Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationszeit, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen sein; das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten."

2) Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich muß angegeben sein.

1. Bordünger

Calciumborat	7 % B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandermik	*
Boräthandiamin	8 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminäthanol	*
Natriumborat	10 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	*
Borsäure	14 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Boraten mit Säuren	*
Bordünger-Lösung	2 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Boräthandiamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	*
Bordünger-Suspension	2 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthandiamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2. Kobaltdünger					
Kobaltchelate	2 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Co in Chelatform	Kobaltchelate	*
Kobaltsalz	19 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein
Kobaltdünger-Lösung	2 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Lösen von Kobaltsalz oder Kobaltchelate in Wasser	*
					Das Anion des Salzes muß angegeben sein;
					ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein
3. Kupferdünger					
Rückstand-Kupferdünger	2 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts; Siebdurchgang des Granulats:	Höchstgehalt an: Blei 0,3 % Zink 3 %; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein
					98 % bei 2,8 mm, 60 % bei 1,6 mm

Typenbezeichnung	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5
Düngemittel auf Kupferbasis		5 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder Kupferchelate, auch Zugabe von unbedenklichem Trägerstoff * Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein
Kupferchelate		9 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	* Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein
Kupfersalz		20 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein
Kupferhydroxid		45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	*
Kupferoxid		70 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	*
Kupferdünger-Lösung		3 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	* Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4. Eisendünger					
Eisenchelat	5 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Fe in Chelatform	Eisenchelat	*
					Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein
Eisensalz	12 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (III)-Salz	*
					Das Anion des Salzes muß angegeben sein
Eisendünger-Lösung	2 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder Eisenchelat in Wasser	*
					Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein
Eisendünger-Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 1 % Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
5. Mangandünger					
Manganchelat	5 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	*
Rückstand-Mangandünger	10 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; Zufall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 60 % bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein
Mangandünger	17 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	*
Mangansalz	17 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansalz (Mn II)	Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht
Manganoxid	40 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Manganoxid	*
Das Anion des Salzes muß angegeben sein					

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		1	2			
Mangandünger-Lösung	3 % Mn		wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Lösen von Mangansalz oder Manganchelat in Wasser	*
6. Molybdändünger						
Molybdändünger	35 % Mo		wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	*
Natriummolybdat	35 % Mo		wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	*
Ammoniummolybdat	50 % Mo		wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Ammoniummolybdat	*
Molybdändünger-Lösung	3 % Mo		wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	*
7. Zinkdünger						
Zinkchelate	5 % Zn		wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinkchelate	*
Zinksalze	15 % Zn		wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksalze	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		2	3			
1				4	5	6
Zinkdünger	30 % Zn	Zink		Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht
Zinkdünger-Lösung	3 % Zn	wasserlösliches Zink		Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Lösen von Zinksalz und Zinkchelat in Wasser	* Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	2	3	4	5	6

8. Spurennährstoff-Mischdünger

Spurennährstoff-Mischdünger (Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angabe "mit" sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Spurennährstoffe ausschließ-lich in mineralischer Form 0,2 % B 0,02 % Co 0,5 % Cu 2 % Fe 0,5 % Mn 0,02 % Mo 0,5 % Zn	Bor Kobalt Kupfer Eisen Mangan Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslich	Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	Der Düngemitteltyp muß je nach Beschaffenheit als "Spurennährstoff-Mischdünger" oder "Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung" bezeichnet sein; das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt

b) in Chelat- oder Komplexform
0,2 % B
0,02 % Co
0,1 % Cu
0,3 % Fe
0,1 % Mn
0,1 % Zn

Insgesamt mindestens:
In fester Form 5 %
In Lösung 2 %

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		1	2			
Spurennährstoff-Mischdünger	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Bor Eisen Kupfer Mangan Molybdän oder Zink		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm	bor- und metallhaltige Stoffe, auch in Chelatform, in wasser- und nichtwasserlöslicher Form	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein; Höchstgehalt an Blei 0,1 %

Anlage 2

(zu §§ 2 und 5 Abs. 4)

Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

1. Vorgeschriebene Angaben

- 1.1 Typenbezeichnung nach Anlage 1 Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in der dort festgelegten Reihenfolge in ganzen Zahlen, die nicht höher sein dürfen als die Zahlenangaben nach Nummer 1.2; der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden; die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt;
- 1.2 Art und Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 4; die Gehalte müssen in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein; Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig; bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter zulässig;
- 1.3 Gewicht oder Volumen
 - 1.3.1 bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg kann auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben sein;
 - 1.3.2 bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmetern;
 - 1.3.3 bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben sein;
 - 1.3.4 bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;

- 1.4 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.5 die in den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten, in Anlage 1 Spalte 6 sowie in den Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

2. Zulässige Angaben

- 2.1 die nach den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten sowie nach Anlage 1 Spalte 6 zulässigen Angaben,
- 2.2 handelsübliche Warenbezeichnungen,
- 2.3 Angaben zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben,
- 2.4 Warenzeichen,
- 2.5 Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen,
- 2.6 sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4)

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel oder Torf;
- 1.2 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.

2. Besondere Angaben bei

- 2.1 Wirtschaftsdüngern: Art, auch Tierart, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, sachgerechte Anwendung;
- 2.2 Bodenhilfsstoffen: Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, bei organischer Substanz Angabe des Ausgangsstoffes, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.3 Kultursubstraten: Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen mit Angabe der Ausgangsstoffe, pH-Wert, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart;
- 2.4 Pflanzenhilfsmitteln: Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.5 Torf: Hochmoor oder Niedermoor mit Zersetzungsgrad, ungefährer Anteil an organischer Substanz.

Anlage 4

(zu § 6)

Toleranzen

1. Mineralische Einnährstoffdünger

1.1 Stickstoffdünger	absolute Werte (Gewichtsprozent)	
	N	MgO
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4	0,9
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4	
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3	
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5	
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9
Ammonnitrat (Kalkammonsalpeter)	0,6	
	bis 32 %	0,8
	über 32 %	0,6
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter, Ammonsulfatsalpeter	0,8	
Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0	
Harnstoff	0,4	
Oxamid, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehydarnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff, Harnstoff-Formaldehydarnstoff	0,5	
Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalk- salpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harn- stoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,6	

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.2) Phosphatdünger	absolute Werte (Gewichtsprozent)		
	P_2O_5	für den wasser- löslichen P_2O_5 -Anteil	andere Nähr- stoffe
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Thomasphosphat			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Aluminium-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	0,8		3,0 $CaCO_3$
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	0,8		2,0 $CaCO_3$ 1,0 $MgCO_3$

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P_2O_5 . Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

		absolute Werte (Gewichtsprozent)		
1.3	Kalidünger	K ₂ O	MgO	andere Nähr- stoffe
	Kalirohsalz	1,5	0,9	
	Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9	
	Kaliumchlorid	bis 55 % über 55 %	1,0 0,5	
	Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9	
	Kaliumsulfat	0,5		
	Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9	
	Kieserit mit Kaliumsulfat	1,0	0,9	
	Rückstandkali, Rückstandkali-Suspension	1,0		
	für Chlorid			0,2 Cl

		absolute Werte (Gewichtsprozent)		
1.4	Kalkdünger und Magnesiumdünger	Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
	Kohlensaurer Kalk, Kohlen- saurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	
	Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
	Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weich- erdigem Rohphosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
	Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weich- erdigem Rohphosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
	Branntkalk; Branntkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	

Magnesium-Branntkalk; Magnesium-Branntkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Hüttenkalk, Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Konverterkalk	2,0 CaO		
Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Kali-Branntkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 K ₂ O
Kali-Magnesium-Branntkalk Rückstandkalk Carbokalk	2,0 CaO 3,0 CaO 3,0 CaCO ₃	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO	

1) Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6

1.5 Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

	Ca	absolute Werte (Gewichtsprozent)		andere Nährstoffe
		Mg, MgO	S	
Calciumchlorid	0,64			
Calciumchlorid-Lösung	0,64			
Magnesiumsulfat		0,9 MgO	0,36	
Kieserit		0,9 MgO	0,36	
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		1,0 K ₂ O
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		
Konzentrierter Magnesiumdünger		0,9 MgO		
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger-Suspension		0,9 MgO		
Elementarer Schwefel			0,36	
Calciumsulfat	0,64		0,36	

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

		absolute Werte (Gewichtsprozente)	
2.1	für den einzelnen Nährstoff	N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
	Stickstoff	1,1 N	
	Phosphat	1,1 P ₂ O ₅	
	Kaliumoxid	1,1 K ₂ O	
2.2	negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens		
	NP-Dünger}	1,5	
	NK-Dünger}		
	PK-Dünger}	1,9	
	NPK-Dünger		
	bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium für Magnesium	0,9 MgO	
	bei NPK- und PK-Düngern mit kohlen saurem Kalk für Kalk		3,0 CaCO ₃
2.3.	für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nähr- stofflöslichkeit 1/10 des Nährstoff gesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die Summe der bei dem jeweiligen Dünge- mitteltyp für die Nährstoffe festge- setzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.		
2.4	für Chlorid		0,2 Cl

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

3.1	Organische und Organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdünger und organisch-mineralische Mischdünger	absolute Werte (Gewichtsprozente)	
		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
a)	für den einzelnen Nährstoff		
	Stickstoff	1,0 N	
	Phosphat	2,0 P ₂ O ₅	
	Kaliumoxid	1,0 K ₂ O	

- b) negative Abweichungen vom angegebenen
Gehalt insgesamt höchstens
Organische und organisch-mineralische
NPK-, NP- und NK-Dünger 2,0
- bei organisch-mineralischem NK-Dünger
mit Magnesium für Magnesium 0,9 MgO

3.2 Torfmischdünger und Organisch-mineralischer Mischdünger

- a) für den einzelnen Nährstoff
Stickstoff 0,2 N
Phosphat 0,2 P₂O₅
Kaliumoxid 0,2 K₂O
- b) negative Auswirkungen vom angegebenen
Gehalt insgesamt höchstens 0,5

- 3.3 Organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle 1,0 N
1,0 P₂O₅
1,0 K₂O

4. Düngemittel mit Spurennährstoffen

- Gehalt an Spurennährstoffen über 2 % 0,4 Gewichtsprozent
- Gehalt an Spurennährstoffen bis 2 % 1/5 des angegebenen Gehalts

5. Toleranzen bei Gehaltsangaben nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1

Bei Angabe eines Gehalts an Calcium, Magnesium,
Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 3 zu
Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel
der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen
und in Gewichtsprozenten höchstens folgende Werte:

absolute Werte (Gewichtsprozent)	
Ca	0,64
Mg	0,55
MgO	0,9
Na	0,67
S	0,36

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Neuere technische und wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 281 S. 116) erfordern umfangreiche sachliche Änderungen der Düngemittelverordnung einschließlich ihrer Anhänge. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird diese aus dem Jahr 1977 stammende, fast jährlich geänderte Düngemittelverordnung durch eine Ablöseverordnung ersetzt. Mit dieser Ablösung wird eine redaktionelle Überarbeitung des Verordnungstextes verbunden. Zur Wahrung der Kontinuität wird die Numerierung der einander entsprechenden Paragraphen weitestmöglich beibehalten.

Von der redaktionellen Bearbeitung wird die Wirtschaft nicht betroffen. Soweit durch die Verordnung zusätzliche Produkte auf dem Markt zugelassen werden, erhöht sich der Wettbewerb. Dies führt tendenziell zu Preissenkungen, zumindest wirkt es preisstabilisierend, ohne daß sich die Auswirkungen im vorhinein quantifizieren lassen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde angehört. In diesem Beirat ist auch das Bundesgesundheitsamt vertreten. Es wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren sowie auf den Naturhaushalt geäußert. Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Soweit in dieser Begründung auf Vorschriften der Düngemittelverordnung von 1977 verwiesen wird, werden diese mit dem Zusatz "alt" versehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In dieser Vorschrift werden die §§ 1 und 1a alt mit unverändertem Wortlaut zusammengefaßt, um in der Paragraphenzählung der folgenden Vorschriften die Entsprechung zu den Vorschriften der Düngemittelverordnung von 1977 wahren zu können.

Rechtsgrundlage: für Absatz 1 = § 2 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes (DüMG),
für Absatz 2 = § 5 Abs. 1 des DüMG

Zu § 2

§ 2 wird gegenüber § 2 alt nur redaktionell geändert.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 DüMG

Zu § 3

§ 3 bleibt gegenüber § 3 alt unverändert.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DüMG

Zu § 4

Die Ergänzung des Absatz 1 um Satz 3 dient der deutlicheren Abgrenzung der Pflanzenhilfsmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Düngemittelgesetzes von den Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) und damit einer besseren Verbraucherinformation.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 DüMG

Zu § 5

§ 5 wird gegenüber § 5 alt redaktionell geändert.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 DüMG

Zu den §§ 6 und 7

Die §§ 6 und 7 bleiben gegenüber den entsprechenden Vorschriften der bisherigen Verordnung unverändert.

Rechtsgrundlage: für § 6 = § 4 DüMG

für § 7 = § 3 Abs. 1 Nr. 2 DüMG

Zu § 8

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes durch § 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) bedingt redaktionelle Anpassungen des § 8. Verstöße gegen den § 1 Abs. 2 werden, anders als bisher Verstöße gegen § 1a alt, als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zu § 9

Für einzelne Düngemitteltypen ist aus fachlichen Gründen eine Übergangsbestimmung erforderlich (Absatz 1).

Die in Anlage I Kapitel VI Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages enthaltene, auf die Düngemittelverordnung von 1977 bezogene, zeitlich bis zum 30. Juni 1992 begrenzte Maßgabe wird inhaltlich unverändert in die Neuregelung übernommen (Absatz 2). Dementsprechend wird in § 10 Satz 2 Nr. 2 die genannte Maßgabe in der Anlage zum Einigungsvertrag gestrichen.

Rechtsgrundlage für Absatz 2 und § 10 Satz 2 Nr. 2: Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)

Zu § 10

Die Verordnung soll baldmöglichst in Kraft treten (Satz 1). Satz 2 Nr. 1 regelt das Außerkrafttreten der Düngemittelverordnung von 1977. Zu Satz 2 Nr. 2 wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 verwiesen.

Zu den Anlagen:

Die umfangreichen Anlagen werden gegenüber den Anlagen der Düngemittelverordnung von 1977 zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Straffung und Vereinheitlichung des Wortlauts redaktionell überarbeitet. Beispielsweise werden die Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2, die bisher am Ende des entsprechenden Abschnittes standen, wegen ihres inneren Zusammenhangs mit den Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 unmittelbar im Anschluß an diese platziert.

Zu Anlage 1

Die sachlichen Änderungen der Typenliste - nunmehr korrekter mit der Überschrift "Düngemitteltypen" versehen - sind folgende:

Zu Abschnitt 1:

Der Typ "Ammonitrathaltiger Ammonsyngenit" (Nummer 1.4) weist höhere Pflanzenverträglichkeit und geringere Auswaschungsgefahr gegenüber vergleichbaren N-Formen auf. Der Typ "Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil und Magnesium" (Nummer 2.6 alt) kann wegen der generellen Regelung für die Kennzeichnung von Magnesium nach Vorbemerkung 3 der Typenliste gestrichen werden.

Mit der Herabsetzung des Mindestgehaltes von 25 % auf 23 % bei "Rohphosphat, gemahlen" (Nummer 2.8) wird ein eigener Typ, wie er in Abschnitt 4, Buchstabe B alt enthalten war, überflüssig.

Der neue Typ "Rückstandkali-Suspension" (Nummer 3.4) ermöglicht die Verwertung kali-umhaltiger Rückstände der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse in flüssiger Form. Die Ergänzung beim Typ "Konverterkalk" (Nummer 4.4) gegenüber dem entsprechenden bisherigen Typ soll die Verwertung von Schlacken anderer Verfahren der Stahlgewinnung ermöglichen. Durch Vegetationsversuche ist die gleiche Wirksamkeit wie bei feingemahl-ten Konverterkalken nachgewiesen. Zur Unterscheidung wird eine Mindestlöslichkeit vorgeschrieben.

Zu Abschnitt 2:

Der bisher in Nummer 4 alt genannte Typ "PK-Dünger, Kaliumglühphosphat" wird nicht mehr angeboten und deshalb aus der Typenliste gestrichen.

Zu Abschnitt 3:

Wenn aufbereitete Gülleprodukte durch zugesetzte Mineraldünger in ihrer Nährstoffwir-
kung ergänzt werden, können sie nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem zu-
gelassenen Typ entsprechen. Die Zulassung des Typs "Organisch-mineralischer Mischdü-
nger aus Gülle" trägt dieser Entwicklung Rechnung. Für die Schwermetalle Kupfer und Zink
werden aus Gründen des Bodenschutzes Höchstgehalte vorgeschrieben.

Für spezielle Anforderungen der Blattdüngung wurde der Typ "Organisch-mineralische
Stickstoffdünger-Lösung" konzipiert.

Zu Abschnitt 4:

Die Umsetzung der EWG-Richtlinie 89/530 in deutsches Recht mit dieser Verordnung
führt zu erheblichen Änderungen gegenüber dem Abschnitt 4 alt. Deshalb wird der Ab-
schnitt 4 vollständig neu gefaßt. Der materielle Inhalt deckt die EWG-Richtlinie voll ab.
Soweit es sich nicht um EWG-Düngemittel handelt, entsprechen die Vorschriften dem bis-
her geltenden Recht mit folgenden Ausnahmen:

- a) der Typ "Kupferkobaltdünger" (Buchstabe C alt) wird nicht mehr angeboten und ent-
fällt daher;
- b) die Typen "Rückstand-Kupferdünger" (Nummer 3) und "Rückstand-Mangandünger"
(Nummer 5) entsprechen den bisherigen Typen "Kupferdünger" und
"Mangandünger", die allerdings umfassender abgegrenzt waren. Zur Umsetzung der
Richtlinie 89/530/EWG werden die Typen neu definiert. Zugleich werden in Anpas-
sung an die Markterfordernisse die Siebdurchgänge erhöht;
- c) das bisher mit dem Typ "Spurennährstoff-Mischdünger; mit Angabe der zugesetzten
Spurennährstoffe" bezeichnete und in Spalte 5 Buchstabe b alt beschriebene Dünge-
mittel wird von dem in der Richtlinie 89/530/EWG aufgeführten Düngemitteltyp
"Spurennährstoff-Mischdünger" nicht erfaßt; daher ist es erforderlich, ihn als geson-
derten Typ auszuweisen.

Anlagen 2 und 3

Diese Anlagen werden unverändert aus der Düngemittelverordnung von 1977 übernommen.

Anlage 4

Die Liste der Toleranzen wird ergänzt durch Angaben für die neuen Typen "Ammonnitrathaltiger Ammonsyngenit" (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.4) und "Rückstandkali-Suspension" (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 3.4). Nummer 4 wird im Hinblick auf die Umsetzung der EWG-Richtlinie 89/530 neu gefaßt.

26.04.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Düngemittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Düngemittelverordnung

1. Eingangsworte

In den Eingangsworten ist nach dem Zitat "(BGBI. I S. 2134)" einzufügen: ", von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBI. I S. 1435) geändert worden ist,".

Begründung:

§ 2 Abs. 2 ist durch das zitierte Gesetz vom 12.07.1989 geändert worden; deshalb notwendige Ergänzung der Eingangsworte.

2. § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist das Zitat "Absätze 2 bis 7" durch das Zitat "Absätze 2 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; § 2 Abs. 7 soll nicht bußgeldbewehrt sein.

3. § 4 Abs. 1 Satz 3

In § 4 Abs. 1 ist der Satz 3 durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Pflanzenhilfsmittel müssen so gekennzeichnet sein, daß sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können."

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung zwingt stärker zu einer zweifelsfreien Kennzeichnung.

EntschlieÙung

Die Düngemittelverordnung sieht nur für einzelne Düngemittel Grenzwerte vor. Es gibt keine allgemeine Begrenzung von Schadstoffmengen, wie sie z. B. in der Klärschlammverordnung geregelt sind.

Zum anderen sind in der Düngemittelverordnung auch Grenzwerte vorgesehen, die zum Teil erheblich über den Grenzwerten der Klärschlammverordnung liegen. Dies ist allein schon aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zu akzeptieren.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, künftig für alle Düngemittel, die der Düngemittelverordnung unterliegen, Grenzwerte festzulegen.